

## Arbeitnehmerveranlagung

### So funktioniert das Formular L1:

1. **Angaben zur Person**
2. **derzeitige Wohnanschrift**
3. **(Ehe)partner/in**
4. **Anzahl der Arbeitgeber, bei denen Sie im betreffenden Kalenderjahr beschäftigt waren**
5. **Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinder- und Mehrkinderzuschlag**

Wenn Sie während des Jahres kein oder nur ein geringes Einkommen (mit mind. einem Kind, für das mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde 6.000 Euro jährlich) erhalten haben, dann kann Ihr (Ehe-)Partner den Alleinverdienerabsetzbetrag beantragen.

Waren Sie alleinstehend und haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen, so erhalten Sie den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt

- bei einem Kind 494 Euro
- bei zwei Kindern 669 Euro und
- für das dritte und jedes weitere Kind gibt es zusätzlich je 220 Euro

Wichtig: Alleinverdiener-/Alleinerzieher mit mindestens einem Kind erhalten den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag auch dann als Steuergutschrift in Form der Negativsteuer, wenn sie während des Jahres kein Einkommen oder ein so geringes Einkommen erzielt haben, dass sie keine Lohnsteuer bezahlt haben.

### **6. Sonderausgaben**

Wurde ein Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen:

- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages
- Beiträge zu Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages
- Beiträge zu Pensionskassen – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages

Unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses:

- Bestimmte Renten (insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten – in unbeschränkter Höhe
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z.B. von Schulzeiten – in unbeschränkter Höhe
- Kirchenbeiträge – bis zu 400 Euro
- Steuerberatungskosten sowie Beratungskosten für selbständige Bilanzbuchhalter und Personalverrechner – in unbeschränkter Höhe
- Spenden

Private Zuwendungen für mildtätige Zwecke und an begünstigte Spendenempfänger sowie Kirchenbeiträge: Diese Sonderausgaben mindern bis zum jeweiligen Höchstbetrag – in vollem Umfang – die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.



Für Spenden an bestimmte begünstigte Spendenempfänger können bis zu 10% des Vorjahreseinkommens abgesetzt werden.

Seit 2012 ist der Kreis der begünstigten Spendenempfänger erweitert: Wenn Sie Spenden an Tierheime, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen sowie die freiwillige Feuerwehr zahlen, können Sie diese bei Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung berücksichtigen lassen.

#### 7. Werbungskosten

sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, wenn sie nicht bereits bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden. Diese wirken sich aus, wenn sie in Summe höher sind als das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich. Sind sie niedriger, werden sie bereits bei jedem Arbeitnehmer in der Lohnverrechnung berücksichtigt.

- Pendlerpauschale
- Arbeitsmittel (Computer, Drucker, Scanner, Papier, ....)
- Fachliteratur
- Beruflich veranlasste Internetkosten
- Reisekosten für Dienstreisen ohne oder mit geringem Kostenersatz des Arbeitgebers
- Umschulungskosten
- Kosten einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Studiengebühren, wenn Sie neben der beruflichen Tätigkeit studieren

#### 8. Außergewöhnliche Belastungen

Mit Selbstbehalt (diese Kosten wirken sich nur aus, wenn sie den Selbstbehalt in Summe überschreiten):

- Krankheitskosten (Zahnersatz, Arbeits-, Spital-, Allergiekosten)
- Begräbnis-/Grabsteinkosten, sofern sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind
- Kosten für Kinderbetreuung bei Alleinerzieher/innen
- Kurkosten
- andere außergewöhnliche Belastungen (z.B. Pflegeheimkosten)

Ohne Selbstbehalt:

- Katastrophenschäden (z.B. Hochwasser oder Erdbeben)
- Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder

#### Aufwendungen für die Kinderbetreuung

Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sind unter folgenden Voraussetzungen bis 2.300 Euro pro Kind absetzbar:

- wenn für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde bzw. mehr als sechs Monate Anspruch auf Unterhaltsabsetzbetrag besteht;
- wenn das Kind zu Beginn des Veranlagungsjahres das zehnte bzw. aufgrund einer erheblichen Behinderung (Bezug der erhöhten Familienbeihilfe!) das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- wenn die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten, Hort, Halb-/Vollinternat), die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (z.B. ausgebildete Tagesmutter) erfolgt.



**Was kann abgesetzt werden?**

- die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung, nicht aber das Schulgeld (z.B. für Privatschulen)
- Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z.B. Nachmittags- oder Ferienbetreuung)
- sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung (z.B. Ferienlager)

Achtung: Sämtliche Betreuungskosten sind nur dann absetzbar, wenn sie durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen! – Qualifikation muss nachgewiesen werden können!

Teilen sich die Elternteile die Betreuungsaufwendungen für ein Kind, können die Kosten im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt werden.

Alleinerzieher/innen können für ein Kind, das älter als zehn Jahre ist, die Kinderbetreuungskosten als sonstige außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt geltend machen.

**9. Kinderfreibetrag**

In der Beilage L1k können Sie zusätzlich noch beantragen:

- Kinderfreibetrag neu: dieser beträgt für jedes haushaltszugehörige Kind 440 Euro. Wenn beide Elternteile Steuern zahlen, kann dieser Freibetrag auch aufgeteilt werden. In diesem Fall beträgt der Freibetrag für beide Elternteile jeweils 300 Euro.
- Unterhaltsabsetzbetrag: wenn Sie für ein Kind Unterhalt zahlen, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Außergewöhnliche Belastungen für Kinder: Kinderbetreuung, auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Aufwendungen für behinderte Kinder.

**10. Kontodaten eintragen und unterschreiben**

**Automatischer Steuerausgleich – antraglose Veranlagung – unter bestimmten Voraussetzungen.**

Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)!

